

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

FP-G61@mhkbq.nrw.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik und
Kommunales

Ihr Gesprächspartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211-38603-13

Fax 0211-382175

m.spoerke@sovd-nrw.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Vorbemerkung

Als anerkannte Interessenvertretung behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen nimmt der SoVD NRW zu den das Thema Barrierefreiheit betreffenden Fragen im Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) 2018 Stellung.

Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK, seit 2009 deutsches Recht) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen, in dem sie gewährleisten, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen“ bereitzustellen. Die hier zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren. Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen behinderte Menschen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Barrierefreiheit ist eine der Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Menschen mit

Behinderung und älteren Menschen. Im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung heißt es denn auch: „Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen. Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen.“¹ Dass bei der Realisierung von Barrierefreiheit dennoch nach wie vor große Defizite bestehen, bestätigt der jüngst durch die Landesregierung veröffentlichte erste Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Danach verfügen nur 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen über barrierefreien Wohnraum. Insbesondere Menschen, die stark beeinträchtigt sind, leben dem Teilhabebericht zufolge häufig in stationären Wohneinrichtungen, auch wenn dies nicht ihren individuellen Wohnpräferenzen entspricht.²

Der BauO NRW kommt als maßgeblicher Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit eine große Bedeutung bei der Beseitigung dieser Defizite zu. Das Land hat hier eine entscheidende Regelungskompetenz, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung und älterer Menschen wesentlich bestimmt. Um die eben skizzierten Defizite zu beseitigen und behinderten Menschen die selbstbestimmte Wahl darüber zu ermöglichen wo, wie und mit wem sie leben wollen, muss das zentrale Ziel einer jeden Novellierung der BauO NRW nach Auffassung des SoVD NRW sein, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 9 und 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die weitere Bautätigkeit im Lande so auszurichten, dass sie systematisch zur Erreichung des erklärten Ziels „NRW ohne Barrieren“ beiträgt. Dazu sind die bauordnungsrechtlichen Rege-

¹ Koalitionsvertrag 2017-2022 zwischen der CDU NRW und FDP NRW, S. 105.

² Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht NRW), S.136-138, 2020.

lungen für Barrierefreiheit möglichst sachgerecht und bestimmt zu fassen und ihre Anwendung und Umsetzung in den Verfahren umfassend zu gewährleisten, so dass langjährig beklagte Vollzugs- und Regelungsdefizite überwunden werden. Jedoch verfehlten schon die vergangenen Novellen der BauO NRW dieses Ziel, da mit ihnen bauordnungsrechtliche Regelungen für Barrierefreiheit teils auch weiter verwässert wurden. Die nun vorgesehene Novelle würde im Falle einer unveränderten Verabschiedung - insbesondere des § 49 Abs. 1 nunmehr die offensichtliche Abkehr vom Ziel eines barrierefreien Wohnungsbaus, der diesen Namen verdient, bedeuten. Damit würde sich die Landesregierung auch vom Ziel der Umsetzung der UN-BRK noch weiter entfernen. Wir wenden uns daher entschieden gegen die hier geplanten Verschlechterungen in Bezug auf das barrierefreie Bauen und müssen den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.

Das sich entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (IGG NRW) im Vorblatt des Gesetzentwurfs zum wiederholten Male kein Abschnitt über die Auswirkungen des Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen findet, macht die fehlende Auseinandersetzung mit den berechtigten Bedarfen von behinderten Menschen einmal mehr deutlich. So findet sich weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung eine ausdrückliche Bezugnahme auf die UN-BRK und ihre näheren Anforderungen (insbesondere in Art. 9 BRK), die eigentlich als Maßstäbe für eine Novelle des Bauordnungsrechts zwingend zu berücksichtigen wären.

1. Barrierefreie Wohngebäude

1.1. Zum Umfang von Barrierefreiheit

Gemäß der **Legaldefinition der Barrierefreiheit** in § 2 Abs. 10 BauO NRW³, sind bauliche Anlagen – hier: Wohnungen – dann barrierefrei, soweit sie **für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen**, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Der Bauordnung liegt also, und dies soll auch so bleiben, eine Definition von Barrierefreiheit zugrunde, welche zurecht alle Menschen umfasst. Dies korrespondiert mit den Anforderungen der BRK zum „universellen Design“. Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. f) ist das Land NRW verpflichtet, sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen. Dies gilt auch mit Blick auf Wohnungen und andere bauliche Anlagen.

Schon die bisherige Regelung des § 49 Absatz 1, wonach in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 die Wohnungen „barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein“ müssen, ist eine unzulässige Einschränkung dieser Legaldefinition, da die Nutzbarkeit von Wohnungen für RollstuhlfahrerInnen vom Gesetz eingeschränkt wird. Mit der nun geplanten erneuten Änderung in § 49 Absatz 1 würde der Weg der Aushöhlung der Legaldefinition von Barrierefreiheit leider noch weiter gegangen. So sollen Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 zukünftig nur noch „**im erforderlichen Umfang**“ barrierefrei sein. Mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erforderlicher Umfang“ würde die bauordnungsrechtliche Aufgabe der BauO NRW zur Schaffung von möglichst sachgerechten und bestimmten Regelungen

³ Die im Folgenden genannten Rechtsnormen sind – soweit nichts anderes angegeben ist – solche der BauO NRW.

für Barrierefreiheit ad absurdum geführt, da damit der ordnungsrechtliche Rahmen weder erweitert, verengt oder konkretisiert, sondern schlicht vernebelt würde. Ein Zurückfahren des Standards „Barrierefreies Bauen“ im Wohnungsbau auf einen „erforderlichen Umfang“ wäre nicht nur ein weiterer Schritt zur Absenkung dieses für ein selbstbestimmtes Leben von behinderten Menschen so wichtigen Standards, sondern eine offenkundige Abkehr vom Ziel des barrierefreien Wohnungsbaus auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt. In der Begründung zum Novellierungsvorhaben wird denn auch folgerichtig nicht mehr von barrierefreiem, sondern nur noch von altersgerechtem Bauen als Zielsetzung gesprochen. Seniorengerecht oder altersgerecht ist jedoch ein kaum definierter Begriff, der nicht selten als Verkaufsargument genutzt wird, ohne jedoch zu gewährleisten, dass eine Wohnung frei(er) von Barrieren ist. Auch macht die Begründung zur geplanten Novellierung kein Hehl daraus, dass die Vorgaben für barrierefreien Wohnungsbau massiv ausgedünnt werden sollen. Denn wie anders könnte man die Aussagen in der Gesetzesbegründung verstehen, wonach zukünftig nur noch „wesentliche Barrieren“ vermieden werden sollen und weitergehende individuelle Bedarfen an ein barrierefreies Wohnumfeld erst durch einen späteren „Umbau ohne größeren Aufwand“ Berücksichtigung finden sollen?⁴

Für auf Barrierefreiheit angewiesene Wohnungssuchende aber auch für Bauherren bzw. Architekten würden sich mit dieser Novellierung die Unsicherheiten vergrößern. Der Blick in die Baupraxis macht das deutlich: Woher sollen Bauherr und Architekt wissen, was Barrierefreiheit im erforderlichen Umfang bedeutet? Da weder Gesetzentwurf noch Begründung eine Erklärung hierfür geben, ist zu befürchten, dass jeder Versuch einer Klarstellung dessen, was der erforderliche Umfang für

⁴ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 13.

eine barrierefreie Wohnung sein soll, letztlich zu einer weiteren Aus-
höhlung der in die technischen Baubestimmungen eingeführten DIN-
Norm 18040-2 für barrierefreie Wohnungen führt. Denn wer barriere-
freie Wohnungen planen und bauen will, schaut hierfür zuerst in die
Technischen Baubestimmungen und die dort eingeführten Teile der
DIN-Norm 18040-2 für barrierefreie Wohnungen. Die DIN-Norm unter-
scheidet aber nicht (!) zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bar-
rieren. Eine solche Kategorisierung wäre auch mit der Wahrung der mit
den DIN-Normen verbundenen Schutzrechte nicht vereinbar. Vielmehr
normiert die DIN-Norm Standards für die barrierefreie Gestaltung ver-
schiedener Teile eines Wohngebäudes, also z.B. der Eingangstür, des
Treppenhauses und von einzelnen Wohnräumen, damit diese barriere-
frei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, ganz egal ob jemand geh,
hör- oder sehbehindert ist. Jede Auslassung von Teilen der DIN-Norm
bedeutet also, dass einzelne Teile einer Wohnung nicht barrierefrei
sind und Schutzrechte von behinderten Menschen keine Beachtung
mehr finden.

Eine Abstufung zwischen wesentlichen und weniger wesentlichen Bar-
rieren würde aber auch der Lebensrealität von behinderten Menschen
nicht gerecht werden, im Gegenteil. Denn was für den einen keine oder
nur eine kleine, leicht zu überwindende Barriere ist, stellt für den
nächsten eine große Barriere dar.

Die Wohnungssuche ist für behinderte Menschen ohnehin besonders
schwierig. So gibt es keine speziellen Suchmöglichkeiten für barriere-
freie Wohnungen. In den allermeisten Städten und Gemeinden sind
auch die kommunalen Wohnungsämter mit der Frage nach einer barri-
erefreien Wohnung weitestgehend überfordert. Wohnungssuchende
stehen heute schon vor dem großen Problem, dass in verfügbaren An-
geboten, sei es in Zeitung oder Internet, allzu oft eine Wohnung als

barrierefrei angepriesen wird, obwohl sie diesen Standard nicht im Geringsten erfüllt. Da gibt es Treppenstufen am Eingang, da ist das Bad viel zu klein, da geht's zum Balkon nur über eine Stufe usw. usf. Barrierefreier Wohnungsbau ist oft nur eine Worthülse. Dabei sollten sich behinderte Wohnungssuchende endlich darauf verlassen können, dass wo barrierefreie Wohnung draufsteht, auch eine barrierefreie Wohnung drin ist. Doch die geplante Änderung des § 49 Abs. 1 lässt eher Gegenteiliges befürchten, so dass die Probleme wohnungssuchender behinderter Menschen eher noch zunehmen könnten.

Und wer würde eigentlich in Zukunft Barrieren nachträglich durch Umbau beseitigen, wenn diese doch kraft Gesetzes kein wesentliches Hindernis für einen behinderten Menschen in seiner Wohnung darstellen? Wer „mehr Barrierefreiheit“⁵ benötigt als die Landesregierung mit der Novellierung der Landesbauordnung zu gewähren bereit ist, soll darüber weiterhin in Verhandlungen mit dem Wohnungseigentümer treten und Barrieren auf eigene Kosten beseitigen müssen? Damit würde das Thema barrierefreien Wohnraums zu einem rein individuellen Problem umgedeutet, für dessen Lösung der Staat nicht verantwortlich ist – BRK hin oder her. Politik und Gesetzgebung zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen sieht anders aus.

Wir lehnen daher die geplante Änderung in § 49 Absatz 1 mit größtem Nachdruck ab und fordern die Landesregierung auf, in der Landesbauordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu setzen, dass zukünftig Wohnungen im Neubau generell barrierefrei, d.h. gemäß der Definition von Barrierefreiheit, gebaut werden. **Als Planungsgrundlage hierfür müssen alle Teile und Standards der DIN 18040-2 in die Technischen Baubestimmungen von NRW eingeführt werden.** Dies schließt

⁵ Es gibt mehr oder weniger Barrieren, aber nicht mehr oder weniger Barrierefreiheit.

den R-Standard ebenso ein, wie die Voraussetzungen der Barrierefreiheit für Sinnesbehinderte. **§ 49 Absatz 1 sollte lauten: „Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“**

1.2. Barrierefreie Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von allen Verkehrsflächen und allen Wohnungen

Schon heute sind laut § 39 Absatz 4 Satz 4 Aufzugshaltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen nicht erforderlich, „wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können“. Der SoVD NRW hatte diese Ausnahmeerweiterung sowie die problematische Auslegung und Anwendung des unbestimmten Begriffs der „besonderen Schwierigkeiten“ bereits in seiner Stellungnahme zur BauO NRW 2018 kritisiert und für den Geschosswohnungsbau eine Verpflichtung zur Ausstattung mit barrierefreien (rollstuhltauglichen und nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit Sinnesbehinderung nutzbaren) Aufzügen, die von allen Nutzungseinheiten zugänglich sind, gefordert. Etwas notwendige Ausnahmen seien demnach auf konkret definierte Tatbestände zu beschränken. Auf unsere entsprechende Stellungnahme sei an dieser Stelle verwiesen.

Die Zugänglichkeit mittels eines barrierefreien Aufzugs ist bislang schon auf Gebäude mit mehr als 5 oberirdischen Geschossen beschränkt. Denn laut § 39 Abs. 4 Satz 3 muss nur in solchen Gebäuden der Aufzug Rollstühle aufnehmen können, was ein zwingendes Merkmal eines barrierefreien Aufzuges darstellt. Mit der nun geplanten Novelle würde die Pflicht zur Ausstattung mit Aufzügen noch weiter eingeschränkt. So soll in § 39 Abs. 4 die Aufzugspflicht generell entfallen, wenn Wohnraum durch Änderung oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung eines „oder mehrerer“ zusätzlicher

Geschosse geschaffen wird. Laut Begründung sei der nachträgliche Einbau eines Aufzuges bei bestehenden Gebäuden regelmäßig mit großem baulichem und finanziellem Aufwand verbunden und könne die Realisierung eines Vorhabens insgesamt in Frage stellen.

Akzeptabel aus Sicht des SoVD NRW wäre noch, wenn der Ausbau des Dachgeschosses oder die Errichtung *eines* zusätzlichen Geschosses keine zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Aufzügen auslöst. Eine mehrgeschossige Aufstockung – zu denken ist etwa an eine Überbauung von Super- oder Discountmärkten mit Wohnungen – kommt dagegen nicht nur typischerweise einer weitreichenden Änderung des Baukörpers gleich, sondern kann auch zu einer größeren Zahl von Wohnungen führen, die einer barrierefreien Nutzbarkeit nicht entzogen bleiben sollten. **Eine Befreiung mehrgeschossiger Aufstockungen von Aufzugspflichten wird daher abgelehnt.**

1.2.1. Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

Menschen mit Mobilitätseinschränkung sind im besonderen Maße darauf angewiesen, Stellplätze möglichst nah an der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben. Bisher sieht § 48 Abs. 2 vor, dass das für Bauen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für behinderte Menschen regelt. Künftig sollen diese Fragen der-jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik überlassen bleiben. Eine Kommunalisierung der Regelungskompetenz wäre mit dem Risiko behaftet, dass diesem Erfordernis mancherorts nicht mehr hinreichend Rechnung getragen wird und womöglich neue Barrieren für diesen Personenkreis entstehen. **Der SoVD NRW fordert, dass das Land einen Rahmen bezüglich der Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen setzt, um den berechtigten Belangen behinderter Menschen landesweit gerecht zu werden.**

1.2.2. Bauordnungsrechtliche Prüfung

Angesichts in der Vergangenheit vielfach beklagter Vollzugsdefizite bei Barrierefreiheitsanforderungen ist die regelhaften Prüfung ihrer Erfüllung im Baugenehmigungsverfahren bedeutsam. Wohngebäude sind meist keine großen Sonderbauten, so dass hier das einfache Verfahren nach § 64 greift.

Statt die Prüfung der Barrierefreiheitsanforderungen zu verbessern, würde sie künftig durch Herausnahme des § 47 Abs. 4 aus dem Prüfungsumfang des § 64 verschlechtert.⁶ Die Regelung betrifft insbesondere „barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen“ bei den Gebäudeklassen 3 bis 5. Von der einfachen Prüfung bislang nicht erfasst sind zudem die Aufzugspflichten für Wohngebäude nach § 39 Abs. 4 und 5. Diese sind jedoch für die Zugänglichkeit der Wohnungen essenziell.

Der SoVD NRW fordert, die Prüfung von § 47 Abs. 4 in § 64 zu belassen und die Prüfung der Aufzugspflichten des § 39 zu ergänzen.

1.2.3. Nachrüstung eines Treppenlifts

Um die barrierefreie Zugänglichkeit nachträglich auch in bisher nicht barrierefrei zugänglichen Bestandswohnungsgebäuden realisieren zu können, wurde in § 34 Abs. 5 Satz 2 der nachträgliche Einbau von Treppenliften richtigerweise erlaubt. Ein Treppenlift ist hier oftmals das Mittel der Wahl („angemessene Vorkehrung“ i. S. d. BRK), da der nachträgliche Einbau eines Aufzuges sehr aufwändig bis unmöglich sein kann. Ohne eine solche Vorgabe bleibt die Nachrüstung bezüglich der

⁶ Da die Begründung hierauf keinerlei Bezug nimmt, könnte auch ein redaktionelles Versehen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wäre zu vermuten, dass über diese Verschlechterung hinweggetäuscht werden soll.

barrierefreien Zugänglichkeit weiterhin ein nur sehr schwer zu lösendes Problem. Diese Regelung soll nun ersatzlos entfallen, da ausweislich der Begründung der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes in der Anlage A 4.2/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nordrhein-Westfalen konkretisiert werden soll. Die Landesregierung anerkennt also grundsätzlich nach wie vor die Notwendigkeit für den nachträglichen Einbau eines Treppenliftes. Um diese Möglichkeit in der Praxis aber auch bekannt zu machen bzw. InteressentInnen für eine solche Lösung die Auffindung der entsprechenden Rechtsvorschrift zu erleichtern, **halten wir es allerdings für erforderlich, die Regelung zur Nachrüstung von Treppenliften im Gesetz zu belassen und sie nicht nur in einer dem Laien eher unzugänglichen Anlage zur VV TB zu verstecken.**

1.3. Weitere Regelungsbedarfe zur barrierefreien Planung von Wohngebäuden

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den Novellen von 2016 und 2018 formuliert, sehen wir folgende weitere Regelungsbedarfe (zum Näheren sei auf die damaligen Stellungnahmen verwiesen):

- Im Interesse eines zukunftsfähigen barrierefreien Wohnungsbaus halten wir es nach wie vor für geboten, künftig die **bodengleiche und barrierefreie Dusche als Standard** vorzusehen und § 43 Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.
- Es fehlt eine ausreichend konkrete Vorschrift, die sicherstellt, dass bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen alle **gemeinschaftlich genutzten** Räume, Flächen und Nebenanlagen, also auch Abstellräume, barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen.

2. Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

2.1. Zum Umfang von Barrierefreiheit

Der SoVD NRW forderte in der Vergangenheit nachdrücklich, das Barrierefreiheitsgebot rechtssicher zu erweitern, indem es für öffentlich zugängliche Gebäude auf die „dem Besucher- und Nutzerverkehr dienenden“ Gebäudeteile bezogen wird. Die für § 49 Abs. 2 Satz 1 LBO vorgesehene Novellierung übernimmt nun zwar diese Formulierung fast wortgleich und führt aus, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, zukünftig in den dem allgemeinen Besucher- und Nutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein sollen. Jedoch wird in der Begründung die Definition der Benutzer in einer aus unserer Sicht nicht hinnehmbaren Weise eingeschränkt. So sind laut Begründung ArbeitnehmerInnen, die in einem öffentlich zugänglichen Gebäude beschäftigt sind, ausdrücklich nicht mit der Begrifflichkeit „Benutzer“ gemeint. Begründet wird dies damit, dass „für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Schwerbehindertenrechts einschlägig“ seien. Gemeint ist hier wohl die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz mit Mitteln der Ausgleichsabgabe barrierefrei zu gestalten. Zwar ist es richtig, dass einige spezifische Belange am Arbeitsplatz individuell gestaltet werden müssen. Ist jedoch eine Arbeitsstätte in einem öffentlich zugänglichen Gebäude nicht von vornherein barrierefrei gestaltet, kann dies auch nicht einfach durch individuelle Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die weitere Begründung, wonach eine Ausweitung von § 49 Abs. 2 auf Arbeitsstätten nicht in Betracht komme, weil die speziellen Anforderungen an Arbeitsstätten insgesamt im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt seien, ist schlicht falsch. § 3a Abs. 4 der Verordnung über Ar-

beitsstätten (ArbStättV) bestimmt: *„Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.“*

Diese bundesrechtliche Möglichkeit zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten, sollte umfassend genutzt werden, um behinderten Menschen künftig mehr Arbeitsstätten zugänglich zu machen. Arbeitsstätten mit Barrieren sind vielfach ein Grund, entgegen der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX von der (erstmaligen) Einstellung eines behinderten Menschen abzusehen, weil dadurch Barrierefreiheitsanforderungen – ggf. auch bauliche – nach § 3a Abs. 2 ArbStättV ausgelöst würden.

Weiter versteigt sich die Begründung zu der nicht haltbaren Behauptung, wonach ArbeitnehmerInnen mit Behinderung vorrangig in bestimmten Arbeitsbereichen (insbesondere Bürogebäuden) beschäftigt wären und Anforderungen an alle Gebäude, in denen sich Arbeitsstätten befinden, daher unverhältnismäßig wären. Hier empfehlen wir einen Blick in die Statistiken über Arbeitsplätze von behinderten Menschen. Dabei wird deutlich, dass es eine große Vielfalt an beruflichen Einsatzmöglichkeiten für den Personenkreis gibt.

Daher fordern wir die Landesregierung auf, den rechtlichen Spielraum zu nutzen und in der Landesbauordnung eine Regelung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten einzuführen. Auch ist die vollständige Einführung aller Bestandteile der DIN 18040-1 [Öffentlich zugängliche Gebäude] in die Technischen Baubestimmungen von NRW für die barrierefreie Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden unabdingbar.

Der SoVD NRW begrüßt die Wiederaufnahme der Beispiele für öffentlich zugängliche Gebäude in § 49 Abs. 2., weil dies zum besseren Verständnis beiträgt. Wie wir bereits 2016 darlegten, sollten die Beispiele ergänzt werden um

- Einrichtungen des Sozialwesens (z. B. Beratungsstellen; Einrichtungen für Kinder und Jugendliche),
- Nutzungseinheiten für freiberufliche Dienstleistungen (z. B. Anwalts- und Steuerkanzleien, Notariate, u. ä.) sowie
- Messe- und Ausstellungsgelände und -gebäude.

Die mit § 49 Abs. 2 Satz 3 geplante Einschränkung, wonach es für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügen soll, „wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind“, muss dagegen aus unserer Sicht unterbleiben, da die neuerliche Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „im erforderlichen Umfang“ mit neuen Unsicherheiten für die barrierefreie Bauplanung verbunden wäre.

2.2. Weitere Regelungsbedarfe zur barrierefreien Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Bereits in unseren Stellungnahmen zu den Novellen 2016 und 2018 sahen wir weitere Regelungsbedarfe (zum Näheren sei auf die Stellungnahmen verwiesen):

- Nach wie vor fordern wir die Wiederaufnahme der Regelung des früheren § 55 Abs. 3, die für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte.

- Der Bestandsschutz für rechtswidrige Barrieren, die schon nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften nicht hätten genehmigt werden dürfen, muss bei Änderung oder Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden generell aufgehoben werden. Hierzu ist § 59 entsprechend anzupassen. Wegen der maßgeblichen Verantwortung des Landes für die „Vollzugsdefizite“ ist dies mit einer Zuschussförderung des Landes zu unterlegen, die eine Belastung des Eigentümers mit unverhältnismäßigem Mehraufwand abwendet.
- Nach wie vor erschließt sich uns nicht, warum selbst beim Neubau von Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden die Erfüllung von Barrierefreiheitsanforderungen wegen bestimmter Gegebenheiten nur mit derart „unverhältnismäßigem Mehraufwand“ möglich sein sollte, dass die Aufhebung der Anforderungen geboten wäre (§ 49 Abs. 3). Soweit eine solche Ausnahmeregelung nicht verzichtbar sein sollte, muss zumindest der „unverhältnismäßige“ Mehraufwand klar und handhabbar präzisiert werden.
- Das Beteiligungsrecht der Interessenvertretungen behinderter Menschen nach § 72 Absatz 7 sollte auf alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen erweitert werden und durch Verweis auf § 9 IGG NRW die dort in Abs. 2 normierten Verfahrensvorgaben entsprechend einbeziehen.
- Der vorliegende Novellierungsentwurf sieht weiterhin keine Verbesserung in der Rettungsversorgung von behinderten Menschen im Brandfall vor. Der SoVD NRW regt daher noch einmal an, alternative, barrierefreie Rettungskonzepte für den ersten Rettungsweg an geeigneter Stelle zu verankern.
- Wir fordern weiterhin die Aufnahme der Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsregelungen in den Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 86.